

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 1953

Nummer 127

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1999.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 29. 10. 1953, Schriftverkehr mit ausländischen Behörden in Staatsangehörigkeitssachen. S. 1999. — Mitt. 19. 11. 1953, Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr. S. 2001. — RdErl. 19. 11. 1953, Einbeziehung Berlins in das Londoner Abkommen betr. Reiseausweise für Flüchtlinge vom 15. Oktober 1946 (BGBl. II 1951 S. 160). S. 2001.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 20. 11. 1953, Ansprüche der ehem. Angehörigen der Reichsautobahnen nach dem Ges. z. Art. 131 GG. S. 2001.

III. Kommunalaufsicht: Bek. 16. 11. 1953, Verlegung des Dienstortes des Landkreises Düsseldorf-Mettmann von Düsseldorf nach Mettmann. S. 2002.

V. Wiedergutmachung: RdErl. 6. 10. 1953, Aufgaben der Regierungspräsidenten und Ämter für Wiedergutmachung nach Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (BGBl. I S. 1387). S. 2002.

D. Finanzminister.

RdErl. 4. 11. 1953, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 2004. — RdErl. 19. 11. 1953, Änderung und Erläuterung der Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen vom 22. Dezember 1933 (RBB. 1934 S. 1 Nr. 2270). S. 2004.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

RdErl. 5. 11. 1953, Einziehung von Seren. S. 2006. — RdErl. 6. 11. 1953, Öffentliche Sammlung; hier: Weltkindershilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF). S. 2007. — RdErl. 7. 11. 1953, Dombau- und Rathaus-Lotterie Münster 1953. S. 2008. — RdErl. 12. 11. 1953, Genehmigung von Geldsammlungen auf Bahnhöfen zugunsten der Bahnhofsmission. S. 2010. — AO. 12. 11. 1953, Errichtung eines beratenden Ausschusses für die Bestellung von Vorsitzenden der Arbeitsgerichte im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 2011.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

Berichtigung. S. 2012.

1953 S. 1999.
s. a.
1955 S. 1402

C. Innenminister

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen:

Regierungsrat K. Kleineberg zum Oberregierungsrat im Innenministerium.

Dipl.-Volksw. H.-G. Wetz zum Regierungsrat im Statistischen Landesamt.

— MBl. NW. 1953 S. 1999.

I. Verfassung und Verwaltung

Schriftverkehr mit ausländischen Behörden in Staatsangehörigkeitssachen

RdErl. d. Innenministers v. 29. 10. 1953 —
I — 13.10 — 851/53

Ich habe erneut Veranlassung, auf die Grundsätze über den Schriftverkehr mit ausländischen Behörden in Staatsangehörigkeitssachen hinzuweisen (vgl. auch meinen nicht veröffentlichten RdErl. v. 4. 12. 1952 — I — 13.10 Nr. 159/52 —). Hiernach ist von allen Behörden, welche mit Staatsangehörigkeitssachen befaßt sind, folgendes zu beachten:

1. Ein unmittelbarer Schriftverkehr mit einer Behörde des Auslandes ist unzulässig, wenn die Bundesrepublik Deutschland in dem ausländischen Staat oder der ausländische Staat in der Bundesrepublik eine diplomatische Vertretung unterhält. Anfragen oder Mitteilungen sind in solchen Fällen entweder der deutschen Vertretung im Ausland oder der ausländischen Vertretung im Inland zur Weiterleitung an die ausländische Behörde zu übersenden.

2. Alle Anfragen und Mitteilungen in Staatsangehörigkeitssachen sind auf dem Dienstweg dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Dieser prüft die Schreiben auf

den sachlichen Inhalt und leitet sie, sofern sich Beanstandungen nicht ergeben, an die nach Ziff. 1 zuständige Stelle weiter. Schreiben mit grundsätzlichem oder politischem Inhalt oder solche Schreiben, die ohne Beteiligung der diplomatischen Stellen unmittelbar an ausländische Behörden gerichtet werden, sind mir vor der Weiterleitung vorzulegen.

3. Das vorstehende Verfahren ist auch dann einzuhalten, wenn eine ausländische Behörde unter Übergehung der deutschen oder ausländischen Vertretung in Staatsangehörigkeitssachen oder damit zusammenhängenden Fragen an eine deutsche Behörde unmittelbar herantritt.

4. Anschriftenverzeichnisse der deutschen Vertretungen im Ausland und der ausländischen Vertretungen im Inland werden von Zeit zu Zeit, Änderungen und Ergänzungen dieser Anschriftenverzeichnisse laufend im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.*

5. Die besonderen Regelungen für den Verkehr mit Ländern, die unter dem sowjetischen Machtbereich stehen, bleiben unberührt.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere Verwaltungsbehörden in den Landkreisen,
Verwaltungen der Gemeinden und Ämter.

— MBl. NW. 1953 S. 1999.

*) In diesem Zusammenhange wird auf die vom Deutschen Wirtschaftsdienst GmbH., Köln, Unter Sachsenhausen 37, herausgegebene lose Blattsammlung

Das Verzeichnis der Konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit den Anschriften der Diplomatischen Missionen des Auslandes in der Bundesrepublik Deutschland und der Diplomatischen und Konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland

hingewiesen, die zum Preise von 3,50 DM zuzüglich Porto bezogen werden kann.

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Mitt. d. Innenministers v. 19. 11. 1953 — I 18 — 59 P

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat

Fräulein Antonia Schapmann gen. Köster in Telgte, An der Bleiche 3,

sowie den Herren

Martin Wasielak in Castrop-Rauxel, Sünderlinger Straße 22,

Wladislaus Wasielak in Castrop-Rauxel, Mühlenstraße 13a,

Michael Dors in Castrop-Rauxel, Osterkotten 19,

Otto Timme in Castrop-Rauxel, Sonnenschein 66,

Kurt Straessner in Meschede, Mühlenweg 21,

Günther Lange in Rathmecke 240 bei Oberrahmede,

Alois Keil in Oberbillig a. d. Mosel,

Richard Ertelt in Gronau, Viktoriastraße 43,

in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstaten die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

— MBl. NW. 1953 S. 2001.

1953 S. 2001 m.
aufgeh.
1956 S. 2005

Einbeziehung Berlins in das Londoner Abkommen betr. Reiseausweise für Flüchtlinge vom 15. Oktober 1946 (BGBl. II 1951 S. 160)

RdErl. d. Innenministers v. 19. 11. 1953 —
I — 13 — 38 — 20 Nr. 820/51

Dem Foreign Office ist durch Verbalnote des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in London vom 23. Oktober 1951 mitgeteilt worden, daß das Abkommen, betr. Reiseausweise für Flüchtlinge, vom 15. Oktober 1946, das für die Bundesrepublik Deutschland gemäß seinem Artikel 23 seit dem 19. Juni 1951 in Kraft ist (vgl. Bekanntmachung vom 19. Juli 1951 — BGBl. 1951 II S. 160 —), sich auch auf die von den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nord-Irland und von Frankreich besetzten Sektoren Groß-Berlins erstreckt. Durch Note vom 31. Oktober 1951 hat das Foreign Office den Empfang der genannten Verbalnote des Generalkonsulats in London bestätigt und mitgeteilt, daß die Erklärung der Bundesregierung den anderen vertragschließenden Regierungen übermittelt worden ist. Ein Widerspruch gegen die Einbeziehung Berlins ist nicht erfolgt.

Die alliierte Kommandantur hat sich durch Beschl. (53) 57 vom 21. Juli 1953 mit der Einbeziehung Berlins in das erwähnte Londoner Abkommen einverstanden erklärt.

Die Einbeziehung Berlins in das Londoner Abkommen vom 15. Oktober 1946 ist damit abgeschlossen. Gleichzeitig ist dadurch § 43 Abs. 2 der Allg. Verw.-Vorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes vom 15. August 1952 gegenstandslos geworden.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1953 S. 2001.

II. Personalangelegenheiten

Ansprüche der ehem. Angehörigen der Reichsautobahnen nach dem Ges. z. Art. 131 GG

RdErl. d. Innenministers v. 20. 11. 1953 —
II B 3 a — 25.117/24 — 9211/53

Die Frage, ob die ehem. Angehörigen der Reichsautobahnen zum Personenkreis des § 1, des § 2 oder des § 63 des Ges. z. Art. 131 GG gehören, ist noch ungeklärt. Die Klärung wird, wie mir der Bundesminister des Innern mitteilt, noch einige Zeit beanspruchen.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister bitte ich daher, in den Fällen, in denen von ehem. Angehörigen der Reichsautobahnen Ansprüche auf Zahlungen nach dem Ges. z. Art. 131 GG geltend gemacht werden, einstweilen Bezüge unter Zugrundelegung der Vorschriften des Kapitels I des Ges. z. Art. 131 GG zu zahlen.

Über die endgültige Verbuchung der gezahlten Bezüge wird nach Klärung der Frage, zu wessen Lasten diese Bezüge endgültig gehen, entschieden werden.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1953 S. 2001.

III. Kommunalaufsicht

Verlegung des Dienstsitzes des Landkreises Düsseldorf-Mettmann von Düsseldorf nach Mettmann

Bek. d. Innenministers v. 16. 11. 1953 — III A — 2076/53

Die Landesregierung hat gemäß § 9 Abs. 2 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 den am 9. April 1953 vom Kreistag des Landkreises Düsseldorf-Mettmann gefaßten Beschluß, den Sitz des Landkreises Düsseldorf-Mettmann nach Mettmann zu verlegen, genehmigt.

— MBl. NW. 1953 S. 2002.

V. Wiedergutmachung

Aufgaben der Regierungspräsidenten und Ämter für Wiedergutmachung nach Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (BGBl. I S. 1387)

RdErl. d. Innenministers v. 6. 10. 1953 —
V/A 2 — 802 A — 1525

I. Das Bundesergänzungsgesetz (BEG) ist gemäß § 113 BEG am 1. Oktober 1953 in Kraft getreten. Mit dem gleichen Zeitpunkt sind nach § 104 BEG alle im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden entschädigungsrechtlichen Vorschriften, die dem BEG widersprechen, aufgehoben. Soweit das bisherige Landesrecht weitergehende entschädigungsrechtliche Ansprüche gewährt, behält es hierbei zugunsten der nach bisherigem Landesrecht Anspruchsberechtigten sein Bewenden mit der Maßgabe, daß sich die verfahrensmäßige Behandlung und die Befriedigung dieser Ansprüche nach den Vorschriften des BEG richten. Eine Zusammenstellung der weiter gültigen landesrechtlichen Entschädigungsvorschriften wird in Kürze übersandt.

II. § 88 BEG sieht vor, daß die Landesregierungen durch Rechtsverordnung die Errichtung der Entschädigungsbehörden und das Verwaltungsverfahren vor diesen Behörden regeln. Die erste Rechtsverordnung, die sich auf die Errichtung der Entschädigungsbehörden beschränkt, ist von der Landesregierung inzwischen verabschiedet worden und wird in den nächsten Tagen veröffentlicht werden.

Nach dieser Verordnung ist der Innenminister die Oberste Landes- und Oberste Entschädigungsbehörde, deren Weisungen die anderen Entschädigungsbehörden unterstehen.

Entschädigungsbehörden werden außerdem

- a) die Regierungspräsidenten,
- b) die bisherigen Ämter für Wiedergutmachung der Landkreise und kreisfreien Städte.

Die Ämter für Wiedergutmachung bei den Kreisbehörden werden nur Anmelde- und Ermittlungsbehörden für das Entschädigungsverfahren sein. Abweichend von dieser Normalregelung wird aber der Regierungspräsident in Köln für die Anmeldung der Anspruchsberechtigten mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Ausland zuständig sein.

Als Feststellungsbehörden werden die Regierungspräsidenten bestimmt werden. Dabei wird der Regierungspräsident in Köln für die Entscheidung über die Anträge aller Anspruchsberechtigten nach den §§ 67—76 und 89 Abs. 5 Buchst. a BEG, der Regierungspräsident in Düsseldorf für die Feststellung aller Ansprüche nach den §§ 14 und 15 BEG, mit Ausnahme der Ansprüche nach § 15 Abs. 2 Ziff. 1 BEG, zuständig sein.

III. Den Anmeldebehörden werden in diesen Tagen Antragsformulare mit Merkblättern und Empfangsbestätigungskarten zugehen. Jedem Antragsteller sind diese Unterlagen, auf Wunsch auch ein zweites Antragsformular, auszuhändigen. Dies gilt auch dann, wenn bereits vorher formlose Anträge gestellt sein sollten.

IV. Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung über das Verwaltungsverfahren vor den Entschädigungsbehörden sind die Anträge wie folgt zu behandeln:

Die Anmeldebehörden haben die Anträge in der Reihenfolge ihres Einganges zu registrieren und mit der entsprechenden Zentralkarteinummer zu versehen. Sie haben weiterhin dafür zu sorgen, daß die in § 92 BEG angeführten Unterlagen beigelegt bzw. nachgereicht werden. Darüber hinaus wird ihre Aufgabe darin bestehen, die erforderlichen Ermittlungen über das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen nach dem ersten Abschnitt des BEG sowie über Grund, Art, Höhe und Besonderheiten des Schadens anzustellen. Für die Durchführung dieser Ermittlungen können sie gemäß § 93 BEG Rechts- und Amtshilfe in Anspruch nehmen.

Den Ermittlungen der Ämter für Wiedergutmachung kommt für das weitere Verfahren entscheidende Bedeutung zu. Bei aller gebotenen Beschleunigung, die das Gesetz selbst voraussetzt, sind sie so sorgfältig und so umfassend durchzuführen, daß die Bearbeitung bei der entscheidenden Behörde, also bei dem Regierungspräsidenten, nach Möglichkeit ohne weitere zeitraubende Rückfragen erfolgen kann. In der zeitlichen Reihenfolge sind diejenigen Anträge vorab zu behandeln, die gemäß § 78 Abs. 2 und gemäß § 85 Abs. 2 BEG einen Anspruch auf sofortige bzw. vorrangige Befriedigung haben. Diese Anträge sind entsprechend der im Gesetz festgelegten Rangfolge besonders zu kennzeichnen.

Nach Abschluß der Ermittlungen haben die Ämter für Wiedergutmachung die entscheidungsreifen Anträge unter Beifügung bereits vorhandener Wiedergutmachungsvorgänge mit einem zusammenfassenden Bericht an die Regierungspräsidenten weiterzuleiten. Aus dem Bericht muß hervorgehen,

- a) ob die allgemeinen Voraussetzungen für den Entschädigungsanspruch gemäß dem ersten Abschnitt des BEG vorliegen,
- b) ob und inwieweit der gestellte Antrag nach Grund, Art und Höhe des Schadens begründet ist und ob die Beweismittel ausreichen,
- c) welche Rangfolge der Anspruch hat.

Soweit nicht im Nachstehenden anderweitige Anordnungen getroffen sind, haben die Regierungspräsidenten die Anträge zwar sofort zu bearbeiten, endgültige Feststellungen aber noch nicht vorzunehmen und Bescheide an die Antragsteller noch nicht zu erteilen. Hierzu ist der Erlass der Rechtsverordnung über das Verfahren vor den Entschädigungsbehörden abzuwarten.

V. Soweit Anträge auf Entschädigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes gestellt werden, sind diese von den Ämtern für Wiedergutmachung nach kartemäßiger Erfassung ohne weitere Ermittlungen dem zuständigen Regierungspräsidenten zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten.

VI. Zur Behebung von Übergangsschwierigkeiten ist bis auf weiteres nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.

a) Renten:

Rentenfestsetzungen, und zwar sowohl die Festsetzung auf Grund noch nicht beschiedener Anträge als auch die Neufestsetzung bereits bewilligter Renten, sind vorerst auszusetzen. Die z. Z. des Inkrafttretens des BEG laufend gezahlten Renten und Rentenvorschüsse sind gemäß § 105 Abs. 1 BEG weiter zu zahlen.

b) Heilverfahren:

Vor dem 1. Oktober 1953 angeordnete oder bewilligte Heilverfahren sind gemäß § 105 Abs. 2 BEG durchzuführen. Neue Heilverfahren sind zu bewilligen und durchzuführen, soweit die Voraussetzungen des BEG hierfür vorliegen.

2. Entschädigung für Freiheitsentziehung.

Vor dem 1. Oktober 1953 rechtskräftig festgestellte Haftentschädigungen sind unter Beachtung des § 4 BEG auszuzahlen. Für die Behandlung der vorliegenden, noch nicht rechtskräftig entschiedenen und der auf Grund des BEG gestellten Haftentschädigungsanträge ergeht weitere Weisung.

3. Darlehen.

Vor dem 1. Oktober 1953 von mir bewilligte Darlehen sind nach Erfüllung der erteilten Auflagen auszuzahlen. Für die Behandlung der bisher noch nicht entschiedenen und der nach dem 1. Oktober 1953 gestellten Darlehensanträge werde ich besondere Weisung erteilen. Bis dahin sind Entscheidungen über Darlehensanträge nicht zu treffen.

4. Beihilfen.

Mit Erl. Nr. 101/53 v. 2. Oktober 1953 — V/B5—561—1496 — sind für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen nach dem 30. September 1953 besondere Weisungen ergangen. Beihilfen anderer Art sind vorläufig nicht zu gewähren.

An die Regierungspräsidenten,
Ämter für Wiedergutmachung der Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1953 S. 2002.

D. Finanzminister

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 11. 1953 —
B 2720—12889/IV/53

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs zur DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin Teil I Nr. 41 S. 200) für den Monat September 1953 auf

100 DM-Ost = 22,15 DM-West

festgesetzt.

Bezug: RdErl. v. 27. 4. 1951 (MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1953 S. 2004.

Änderung und Erläuterung der Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen vom 22. Dezember 1933 (RBB. 1934 S. 1 Nr. 2270)

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 11. 1953 —
B 2700—10 155/IV/53

1953 S. 2004 u.
erg.
1956 S. 17 o.

A. Änderungen

In Anlehnung an die vom Bundesminister der Finanzen mit Rundschreiben vom 4. April 1953 (MBl. Fin. S. 155) für den Bereich der Bundesverwaltung verfügten Änderungen der Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen vom 22. Dezember 1933 (RBB. 1934 S. 1) wird auf Grund des § 18 RKG. für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt:

I. Landereinteilung

Die Nr. 6 der Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen ist in der folgenden Fassung anzuwenden:

„Nr. 6. Für die Abfindung eines Beamten mit Tagelohn werden folgende Ländergruppen gebildet:

A

Nord-, Mittel- und Südamerika, Ägypten, China, Indien, Pakistan, Indonesien, Japan, Irak, Israel, Persien, Syrien, Frankreich, Belgien, Griechenland, Italien, Jugoslawien, Türkei.

B

Alle übrigen Länder.“

II. Tagegeldsätze

1. Die Nr. 8 Abs. 1 der Sonderbestimmungen ist in der folgenden Fassung anzuwenden:

„Nr. 8 (1) Das Tagelohn beträgt für jeden vollen Kalendertag

- a) für Auslandsbeamte bei Auslandsdienstreisen in dem Lande ihres dienstlichen Wohnsitzes

in der Stufe	in den Ländergruppen	
	A DM	B DM
I a	65	50
I b	55	40
II	45	35
III	40	30
IV	36	27
V	32	24

- b) für die anderen Beamten

in der Stufe	in den Ländergruppen	
	A DM	B DM
I a	80	60
I b	70	50
II	60	45
III	55	40
IV	45	35
V	40	30"

2. Ich weise besonders darauf hin, daß die hier auf-gezeichneten Tagegeldsätze Höchstsätze sind, die von der die Auslandsreise genehmigenden Behörde im Einzelfall niedriger bemessen werden können, wenn die örtlichen Verhältnisse es rechtfertigen (Nr. 8 Abs. 3 der Sonderbestimmungen).
3. Auf Grund der Ermächtigung in Nr. 8 Abs. 3 der Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen bestimme ich:

Die Tagegeldsätze in Nr. 8 Abs. 1 Buchstabe b werden für die nachstehend verzeichneten Länder um 20 v. H. herabgesetzt, wenn die Auslandsdienstreise nach anderen als den folgenden Orten führt:

Belgien: Brüssel, Antwerpen,

Frankreich: Paris, Marseille, Straßburg, sämtliche Orte der Riviera von der italienischen Grenze bis Cannes,

Italien: Rom, Genua, Mailand, Neapel, sämtliche Orte der Riviera von der französischen Grenze bis Spezia, sämtliche Orte von Sizilien.

III. Grenzübergang, Berühren mehrerer Länder, Rückreise

Für die Nr. 11 der Sonderbestimmungen gilt die folgende Fassung:

„Nr. 11

- (1) Bei Auslandsdienstreisen zwischen Inland und Ausland und zwischen verschiedenen fremden Ländern wird für den Tag des Grenzübergangs das Tagegeld nach dem Satze des Landes gezahlt, in das der Beamte übertritt. Werden an demselben Tage mehrere Länder berührt, so erhält der Beamte das Tagegeld nach dem Satze des Landes, das er vor Mitternacht zuletzt erreicht hat.
- (2) Bei der Rückreise aus dem Ausland in das Inland wird für den Tag des Grenzübergangs Auslands-tagegeld gezahlt, wenn der Grenzübergang erst nach 12 Uhr stattgefunden hat, und zwar bei Beendigung der Auslandsdienstreise bis 18 Uhr = 0,5 des vollen Satzes, nach 18 Uhr = 0,7 des vollen Satzes. In diesem Fall wird Tagegeld nach dem Satz des Landes bzw. des Ortes gewährt, in dem die Rückreise angetreten worden ist.“

IV. Tagegeld bei Benutzung von Flugzeugen

Wenn die Flugdauer bei Auslandsdienstreisen mit einem Flugzeug mehr als 24 Stunden beträgt, darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Flugkosten (Passagekosten) zugleich die Kosten der Unterkunft und Verpflegung und die Trinkgelder für das Bedienungspersonal während der vorgesehenen Flugdauer

einschließlich der Dauer der Zwischenlandungen enthalten. Es ist infolgedessen geboten, das Auslands-tagegeld für die Tage, die zwischen dem Tag des Abflugs und dem Tag der Ankunft am Zielort liegen, auf 30 v. H. des vollen Satzes zu vermindern, und zwar einheitlich auf 30 v. H. des Satzes der Ländergruppe B. Eine weitere Verminderung kann vorgenommen werden, wenn es die Verhältnisse gestatten. Für die Tage des Abflugs und der Ankunft am Zielort wird das für den Ort des Flughafens geltende Inlands- oder Auslandstagegeld gezahlt. Für die Tage des Antritts oder der Beendigung der Auslandsdienstreise sind die Nr. 10 Abs. 2 und Nr. 11 Abs. 2 der Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen zu berücksichtigen. Für die Tage, für die nur Tagegeldteile gewährt werden, kann bei Benutzung eines Flugzeugs von der Kürzung für Verpflegung abgesehen werden.

V. Inkrafttreten

Die Regelungen zu Abschnitt I bis IV treten am 1. Oktober 1953 in Kraft. Die Erlasse des früheren RMdF. vom 26. 11. 1936 (RBB. S. 115), 27. 4. 1937 (RBB. S. 184), 19. 7. 1939 (RBB. S. 195), 27. 9. 1939 (RBB. S. 293), 5. 6. 1940 (RBB. S. 180), 30. 11. 1940 (RBB. S. 302) und vom 7. 10. 1941 (RBB. S. 233) über die Herabsetzung des Tagegeldes um 20 v. H. in bestimmten Fällen werden zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

B. Erläuterung

Die Fassung der Nr. 14 der Sonderbestimmungen über die Kürzung des Tagegeldes hat zu Zweifeln und zu ungleichmäßiger Handhabung Anlaß gegeben. In Nr. 14 Abs. 2 ist bestimmt, daß 75 v. H. des vollen Tagegeldes belassen werden, wenn Unterkunft von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt wird oder Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Kabinen erstattet werden. In solchen Fällen ist danach eine Kürzung um 0,25 des vollen Satzes vorzunehmen, auch dann, wenn für den betreffenden Tag nicht das volle Tagegeld, sondern nur ein Tagegeldteil gewährt wird.

Beispiel: Reisekostenstufe I b, Reisebeginn 21 Uhr, Grenzübergang nach Ländergruppe B: 23 Uhr, Schlafwagenbenutzung;

Tagegeldsatz nach Nr. 10 Abs. (2),

a) 0,3 = 15,— DM
zu kürzen nach Nr. 14 Abs. 2 um 0,25 = 12,50 DM

bleibt Tagegeldteil 0,05 = 2,50 DM

Es darf dagegen nicht gerechnet werden:

Tagegeldsatz nach Nr. 10 Abs. (2),

a) 0,3 = 15,— DM
zu kürzen um 25 % von 0,3 = . . . 0,075 = 3,75 DM

bleibt Tagegeldteil 0,225 = 11,25 DM

Soweit in der zurückliegenden Zeit anders verfahren worden ist, kann von Ausgleichen abgesehen werden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.“

— MBI. NW. 1953 S. 2004.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

Einziehung von Seren

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
v. 5. 11. 1953 — III B/1 — 27/27

Nachstehend gebe ich ein Rundschreiben des Senators für Gesundheitswesen in Berlin vom 19. Oktober 1953 — Ges II A 8 — 13 — zur Kenntnis:

„Wegen Ablaufs der staatlichen Gewährsdauer werden folgende Testseren zum Einzug bestimmt:

1. Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung der Blutgruppen ABO mit der Kontrollnummer

3770 (dreitausendsiebenhundertundsiebzig)

3771 (dreitausendsiebenhundertundeinundsiebzig)

3772 (dreitausendsiebenhundertundzweiundsiebzig)

3773 (dreitausendsiebenhundertunddreiundsiebzig)

3784 (dreitausendsiebenhundertundvierundachtzig)

- 3785 (dreitausendsiebenhundertundfünfundachtzig)
 3786 (dreitausendsiebenhundertundsechsendachtzig)
 3787 (dreitausendsiebenhundertundsiebenundachtzig)
 3788 (dreitausendsiebenhundertundachtundachtzig)
 3789 (dreitausendsiebenhundertundneunundachtzig)
 3790 (dreitausendsiebenhundertundneunundneunzig)
 3799 (dreitausendsiebenhundertundneunundneunzig)
 3803 (dreitausendachthundertunddrei)
 3804 (dreitausendachthundertundvier)
 3805 (dreitausendachthundertundfünf)
 3807 (dreitausendachthundertundsieben)
 3809 (dreitausendachthundertundneun)
 3823 (dreitausendachthundertunddreißig)
 3824 (dreitausendachthundertundvierundzwanzig)
 3825 (dreitausendachthundertundfünfundzwanzig)
 3844 (dreitausendachthundertundvierundvierzig)
 3845 (dreitausendachthundertundfünfundvierzig)
 3846 (dreitausendachthundertundsechsvierzig)
2. Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung der Blutfaktoren M und N mit der Kontrollnummer
 3675 (dreitausendsechshundertundfünfundsiebzig)
3. Die Testseren zur Bestimmung des Rh-Faktors mit der Kontrollnummer
 3774 (dreitausendsiebenhundertundvierundsiebzig)
 3806 (dreitausendachthundertundsechs)
 3827 (dreitausendachthundertundsiebenundzwanzig)
 3848 (dreitausendachthundertundachtundvierzig)
- aus dem Asid-Serum-Institut, Berlin."

An die Regierungspräsidenten,
 Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1953 S. 2006.

Öffentliche Sammlung; hier: Weltkinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 6. 11. 1953 — IV A 2/72101

Dem Weltkinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), Deutsches Nationalkomitee, z. Hd. von Frau Gräfin Etta Waldersee, Köln, Werderstr. 1, wird auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die widerrufliche Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 10. November 1953 bis 31. Dezember 1953 eine öffentliche Sammlung durchzuführen.

Die Sammlung unterliegt den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Sammlungsgegenstand:

Es ist die Sammlung von Geldspenden zugelassen.

2. Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

Vertrieb von Glückwunschkarten, unterstützt durch Aufrufe in Rundfunk und Presse und Werbeschreiben.

3. Sammlungstätigkeit:

Zur Sammlungstätigkeit dürfen nur solche Personen herangezogen werden, die kein Entgelt für ihre Sammlungstätigkeit erhalten. Gewerbliche Unternehmen dürfen mit der Durchführung von Sammlungen nicht betraut werden. Dies gilt auch für einzelne Maßnahmen mit Ausnahme des Druckes von Aufrufen und Listen usw.

4. Sammlungszweck:

Der Reinertrag aus dem Vertrieb der Glückwunschkarten ist ausschließlich für die Unterstützung notleidender Kinder in aller Welt durch die UNICEF bestimmt; seine Verwendung für Verwaltungszwecke ist nicht gestattet.

5. Die Sammlungskosten dürfen 5% des Bruttoergebnisses (Summe der Spenden ohne jeglichen Abzug) nicht überschreiten.

6. Über die Höhe des Sammlungsaufkommens und der entstandenen Unkosten ist dem Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-

Westfalen in Düsseldorf bis zum 15. Februar 1954 Mitteilung in dreifacher Ausfertigung zu machen; über die Verwendung des Sammlungsertrages ist bis spätestens 31. Mai 1954 ein ausführlicher Bericht in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Der Veranstalter übernimmt die Verpflichtung, die Kosten einer Nachprüfung des Rechnungsabschlusses durch einen von der Genehmigungsbehörde beauftragten Rechnungsprüfer aus seinen ordentlichen Einnahmen zu tragen.

7. Im übrigen gelten die allgemeinen Sammlungsbedingungen des RdErl. des Sozialministeriums vom 15. September 1952 (MBl. NW. 1953 S. 104) betr. Richtlinien für das Sammlungswesen.

8. Diese Genehmigung gilt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Auf die Strafbestimmungen der §§ 13 und 14 des Sammlungsgesetzes wird hingewiesen.

1953 S. 2008
 berichtigt durch
 1954 S. 36

— MBl. NW. 1953 S. 2007.

Dombau- und Rathaus-Lotterie Münster 1953

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 7. 11. 1953 — IV A 2/82111

Dem Dombau-Verein Münster e. V. und dem Ausschuß für den Wiederaufbau des Rathauses zu Münster e. V., Münster (Westf.), Domplatz 28, wird auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) in Verbindung mit dem RdErl. d. RuPr MdI. vom 8. März 1937 (RMBl. V. S. 385) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Durchführung einer Ausspielung (Sachlotterie) in Form einer Losbrieflotterie für die Zeit vom 20. November 1953 bis 31. Dezember 1953 in der Stadt Münster genehmigt.

Die Genehmigung wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Das Spielkapital beträgt 500 000 DM (in Worten: Fünfhunderttausend Deutsche Mark), eingeteilt in 1 000 000 Lose (in Worten: Eine Million) zum Preise von je 0,50 DM.

2. Die Ausspielung der Lose erfolgt in 10 Serien (A, B, C, D, E, F, G, H, I, K) zu je 100 000 Losen.

3. Jedes Los hat den sofortigen Gewinnentscheid zu enthalten.

4. Die Lose dürfen nur im Gebiet der Stadt Münster abgesetzt werden.

5. Die Vertriebszeit für die Lose beginnt am 20. November 1953 und endet am 31. Dezember 1953.

Der Vertrieb von Losen vor dem 20. November 1953 und über den 31. Dezember 1953 hinaus stellt eine nichtgenehmigte Lotterie im Sinne des § 286 StGB. dar.

6. Der Gesamtwert der auszuspielenden Gewinne muß mindestens 25 v. H. des Spielkapitals betragen.

Der Gewinnanteil jeder Serie muß den gesetzlichen Mindestforderungen entsprechen.

Ist die Gewinnsumme größer als 25 v. H. des Spielkapitals, so ist sie in gleicher Höhe auf sämtliche Serien zu verteilen. Der Gewinnanteil jeder Serie muß gleich hoch sein.

Die Vollwertigkeit der zur Ausspielung gelangenden Gegenstände ist durch das Gutachten eines amtlich vereidigten Sachverständigen nachzuweisen. Bei Markenartikeln genügt für den Nachweis ihrer Vollwertigkeit die Vorlage der für den Einzelhandel geltenden Preisliste.

Über den genehmigten Gewinnplan hinaus dürfen weder Gewinne zugekauft noch Spenden als Gewinne angenommen werden. Das Angebot weiterer Spenden muß zurückgewiesen werden. Die Auslosung derartiger Gewinne würde eine nichtgenehmigte Ausspielung darstellen und strafbar sein, da nur die in dem vorgelegten Gewinnplan angegebenen Gewinne durch die Genehmigung gedeckt sind.

Es dürfen in der Öffentlichkeit nur solche Sachgewinne ausgestellt werden, die tatsächlich als Gewinne für die Dombau- und Rathaus-Lotterie in die Gewinnpläne eingetragen und somit genehmigt worden sind. Werden Sachen im Einzelwerte von mehr als 200 DM (in Worten: Zweihundert Deutsche Mark) als Gewinne in der Öffentlichkeit ausgestellt, so ist an der ausgestellten Sache kenntlich zu machen, in welcher Serie (s. Ziff. 2) diese Sache als Gewinn ausgespielt wird. Nachdem die Ausspielung der Sache erfolgt ist, ist dieses ebenfalls an der Sache kenntlich zu machen, sofern sie weiterhin in der Öffentlichkeit ausgestellt bleibt.

Die Auszahlung der Sachgewinne mit 90 v. H. ihres planmäßigen Wertes in bar ist vorzusehen.

Die Ausgabe von Trostgewinnen ist nicht zulässig.

7. Die Gewinnlisten sind notariell zu beurkunden. Der Nachweis der notariellen Beurkundung ist zu erbringen.
8. Die Unkosten für die Ausspielung sind auf das niedrigste Maß zu beschränken.
9. Form und Aufdruck der Losbriefe, die durchnummeriert sein müssen, bedürfen vor der Ausgabe meiner Einwilligung. Auf dem Los muß der wesentliche Inhalt des Genehmigungsbescheides und des Gewinnplanes aufgedruckt sein; insbesondere muß das Gebiet, in dem die Lose vertrieben werden dürfen, auf jedem Los deutlich bezeichnet sein. Durch die Fassung des Aufdruckes muß eine Irreführung des Publikums über die Art und den Zweck der Ausspielung vermieden werden.
10. Die Vermischung der Gewinnlose mit den Nietenlosen hat unter notarieller Aufsicht zu erfolgen. Das bedeutet, daß der gesamte Vermischungsvorgang einschließlich der zahlenmäßigen Überprüfung und der Konfektionierung sowohl der Nietenlose als auch der Gewinnlose unter Aufsicht eines Notars vorgenommen werden muß.

Die Vollzähligkeit der Gewinnlose hat der Notar an Hand der ihm vorliegenden notariell beurkundeten Gewinnlisten zu überprüfen. Die Träger der Ausspielung haben sicherzustellen, daß außer dem Notar keine weitere Person Einblick in die Gewinnlisten nehmen kann.

Es muß sichergestellt werden, daß sämtliche Gewinnlose von dem niedrigsten Gewinn bis zum höchsten Gewinn unter notarieller Aufsicht untereinander vermischt werden, bevor die Vermischung der Gewinnlose mit den Nietenlosen beginnt.

Die Übertragung der selbständigen Erledigung eines Teiles der vorstehend erwähnten Aufgaben, wie z. B. Prüfung der Gewinn- und Nietenlose auf ihre Vollzähligkeit, Konfektionierung der Nietenlose, Konfektionierung der Gewinnlose usw. auf eine andere Person in der Weise, daß eine notarielle Beaufsichtigung während dieser Arbeiten nicht stattfindet, ist unzulässig.

Über den gesamten Vermischungsvorgang ist ein notarielles Protokoll zu fertigen, aus dem sich einwandfrei ergibt, daß der Notar den gesamten Zähl-, Konfektionierungs- und Vermischungsvorgang unter Beachtung der vorstehenden Auflagen überwacht hat. Die Vermischung muß vor Verkaufsbeginn der Lose jeder Serie beendet sein.

Mit dem Druck und der Vermischung der Lose einer Serie darf erst begonnen werden, wenn Druck und Vermischung der Lose der vorhergehenden Serie vollständig abgeschlossen sind.

Das über die Vermischung der Lose jeder Serie verfaßte Protokoll ist unverzüglich nach Vermischung der Lose jeder Serie vorzulegen.

11. Die Gewinnliste jeder Serie ist mit dem Beginn des Losverkaufes der Serie in der Gewinnausgabestelle im Rathaus Münster zur unentgeltlichen Einsichtnahme offenzulegen.
12. Die steuerliche Anmeldung der genehmigten Ausspielung ist bei dem zuständigen Finanzamt Münster-Land in Münster (Westf.) nach Maßgabe der §§ 31, 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesez vom 16. Juni 1922 (ZBl. S. 351) fristgemäß vorzunehmen.

13. Der Reinertrag der Ausspielung ist ausschließlich für den Wiederaufbau des Domes und des Rathauses in Münster zu gleichen Teilen zu verwenden.

14. Spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Ausspielung ist eine genaue Abrechnung vorzulegen, aus der

- a) die Anzahl der verkauften Lose und der Erlös aus diesen Losen,
- b) die Höhe der Lotteriesteuer,
- c) die eingelösten und nicht eingelösten Gewinne,
- d) die persönlichen und sächlichen Unkosten,
- e) der Reinertrag und seine Verwendung ersichtlich sind.

15. Der Rechnungsabschluß unterliegt der Nachprüfung, mit der die Genehmigungsbehörde einen von ihr zu benennenden Sachverständigen beauftragt. Die Kosten für die Nachprüfung trägt der Veranstalter aus den ordentlichen Einnahmen.

Für diese Genehmigung wird nach der Gebührenordnung für die Genehmigung zur Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen vom 9. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1350) eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ vom Tausend nach einem Spielkapital von 1 000 000 DM abzüglich des auf die Lotteriesteuer entfallenden Anteils, in Höhe von 416,67 DM erhoben. Diese Gebühr ist innerhalb einer Woche nach Zustellung dieser Genehmigung an die Landeshauptkasse in Düsseldorf (Konto-Nr. 40612 bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf) mit dem Vermerk „Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau IV A 2/82111“ zu überweisen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1953 S. 2008.

Genehmigung von Geldsammlungen auf Bahnhöfen zugunsten der Bahnhofsmision

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 12. 11. 1953 — IV A 2-72102

Der Konferenz für kirchliche Bahnhofsmision in Deutschland — Geschäftsstelle Freiburg i. Br., Werthmannhaus —, wird auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die widerrufliche Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. Januar 1954 bis 31. Dezember 1954

an insgesamt 8 Tagen auf den Bahnhöfen (Bahnhofsgelände) der Deutschen Bundesbahn im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Sammlung durchzuführen.

Die Sammlung unterliegt den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen:

1. **Sammlungsgegenstand:**
Es ist die Sammlung von Geldspenden zugelassen.
2. **Als Sammlungsmaßnahme ist zulässig:**
BüchSENSammlung auf den Bahnhöfen (Bahnhofsgelände) der Deutschen Bundesbahn.
3. **Sammlungstätigkeit:**
Zur Sammlungstätigkeit dürfen nur solche Personen herangezogen werden, die kein Entgelt für ihre Sammlungstätigkeit erhalten. Gewerbliche Unternehmen dürfen mit der Durchführung von Sammlungen nicht betraut werden. Dies gilt auch für einzelne Maßnahmen mit Ausnahme des Druckes von Aufrufen und Listen usw. und der Herstellung von Sammlungsbüchsen oder Sammlungabzeichen.

4. Sammlungszweck:

Der Reinertrag der Sammlung ist nach Abzug von 20 % für die zentralen Aufgaben der Konferenz für kirchliche Bahnhofsmision in Deutschland nur für die sozialen und karitativen Aufgaben der Bahnhofsmision im Lande Nordrhein-Westfalen zu verwenden; seine Verwendung für Verwaltungszwecke ist nicht statthaft.

5. Die Unkosten sind auf das niedrigste Maß zu beschränken; sie dürfen 5% des Bruttoergebnisses (Summe der Spenden ohne jeglichen Abzug) nicht überschreiten.
6. Zur Durchführung der Sammlung ist rechtzeitig vor Beginn das Einverständnis der zuständigen Bundesbahndirektion herbeizuführen.

An Tagen, an denen andere Haus- und Straßensammlungen stattfinden, ist eine Sammlung der Bahnhofsmmission nicht erlaubt. Über genehmigte Haus- und Straßensammlungen werden Sie unverzüglich nach erteilter Genehmigung unterrichtet.

7. Über die Höhe des Sammlungsaufkommens und der entstandenen Unkosten ist dem Innenministerium Baden-Württemberg in Stuttgart bis zum 28. Februar 1955 eine Abrechnung mit einem Bericht über die Verwendung des Reinertrages in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

8. Im übrigen gelten die allgemeinen Sammlungsbedingungen des RdErl. des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. September 1952 (MBl. NW. 1953 S. 104) betr. Richtlinien für das Sammlungs-wesen.

9. Diese Genehmigung gilt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Auf die Strafbestimmungen der §§ 13 und 14 des Sammlungsgesetzes wird hingewiesen.

An die Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte.

1953 S. 2011 1953 S. 2011 1953 S. 2011 1Bl. NW. 1953 S. 2010.
geänd. d. geänd. d. geänd. d.
1954 S. 2010 1955 S. 132 1955 S. 576

Errichtung eines beratenden Ausschusses für die Bestellung von Vorsitzenden der Arbeitsgerichte im Lande Nordrhein-Westfalen

1953 S. 2011 1953 S. 2011 1953 S. 2011 1Bl. NW. 1953 S. 2010.
geänd. d. geänd. d. geänd. d.
1954 S. 2010 1955 S. 132 1955 S. 576

Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
v. 12. 11. 1953 — II A 1 — 9800/I—3f

1. Nach § 18 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1267) werden die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte auf Vorschlag der Obersten Arbeitsbehörde des Landes im Benehmen mit der Landesjustizverwaltung nach Beratung mit einem Ausschuß entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften bestellt.

Für das Land Nordrhein-Westfalen wird dieser Ausschuß hiermit errichtet. Er besteht aus neun Vertretern mit je zwei Stellvertretern. Die Stellvertreter treten ein, sobald die vorgehende Stelle nicht besetzt oder deren Inhaber an der Mitarbeit im Ausschuß verhindert ist.

- II. Zu Mitgliedern des Ausschusses werden für die Zeit bis zum 31. Dezember 1954 bestellt:

Eduard Bovensiepen Deutscher Gewerkschaftsbd.

1. Stellvertreter: desgl.
Waldemar Reuter

2. Stellvertreter: Deutsche Angestellten-
Walter Ristau Gewerkschaft

Felix Hunn Deutscher Gewerkschaftsbd.

1. Stellvertreter: Deutscher
Otto Hermann Schlegel Handlungsgehilfenverband

2. Stellvertreter: desgl.
Peter Küffner

Hans Hermann Rausch Deutsche Angestellten-
Gewerkschaft

1. Stellvertreter: desgl.
Josef Raabe

2. Stellvertreter: Verband der weibl.
Frau Dr. Maria Angestellten
Mennicken

Max Lobeck

Arbeitsgemeinschaft nordrh.-
westf. Unternehmerverbände

1. Stellvertreter: desgl.
Dr. Franz Sprick

2. Stellvertreter: desgl.
ORR a. D. Dr. Otto
Vielhaber

Rechtsanwalt Arbeitsgemeinschaft nordrh.-
Dr. Ulrich Palme westf. Unternehmerverbände

1. Stellvertreter: desgl.
Rechtsanwalt

Lorenz Höcker

2. Stellvertreter: desgl.
Dr. Herbert Zigan

Dr. Wilhelm Schroeder Arbeitsgemeinschaft nordrh.-
westf. Unternehmerverbände

1. Stellvertreter: desgl.
Johann Schulte

2. Stellvertreter: desgl.
Dr. Franz Hermann
Wegmann

Landesarbeitsgerichts- Arbeitsgerichtsbarkeit
präsident

Dr. Herbert Monjau

1. Stellvertreter: desgl.
Arbeitsgerichtsrat

2. Stellvertreter: desgl.
Arbeitsgerichtsrat
Erich Ruschmeier

Landesarbeitsgerichts- Arbeitsgerichtsbarkeit
präsident

Dr. Friedrich Poelmann

1. Stellvertreter: desgl.
Landesarbeitsgerichts-
direktor

2. Stellvertreter: desgl.
Arbeitsgerichtsrat
Dr. Borwin Himmelreich

Arbeitsgerichtsrat Arbeitsgerichtsbarkeit
Hans Holl

1. Stellvertreter: desgl.
Arbeitsgerichtsrat

2. Stellvertreter: desgl.
Josef Weyer
Arbeitsgerichtsrat
Dr. Franz Kühs

- III. Zu den Sitzungen des Ausschusses werde ich jeweils einladen. Die Sitzungen finden in den Räumen des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau statt.

— MBl. NW. 1953 S. 2011.

Berichtigung

Betrifft: Gewerbesteuerliche Behandlung der kleinen Wasserversorgungsbetriebe. RdErl. d. Finanzministers v. 29. 10. 1953 — L 1437 — 12399/VB — 4 — (MBl. NW. S. 1899).

Im zweiten Absatz des o. a. RdErl. muß es in der 6. Zeile richtig heißen: „...“, sondern auch von der Festsetzung des Steuermeßbetrags nach dem Gewerkekaptal abgesehen wird.“

— MBl. NW. 1953 S. 2012.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

